



Brüssel, den 19. September 2014  
(OR. fr)

13274/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0237 (COD)

---

CODEC 1834  
INST 429  
PE 334  
FIN 648

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. September 2012 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 224 AEUV stützt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 31. Januar 2013 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup> Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 13. Februar 2013 Stellung genommen.<sup>3</sup>
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>4</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 13842/12.  
<sup>2</sup> ABl. C 62 vom 2.3.2013, S. 77.  
<sup>3</sup> ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 90.  
<sup>4</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>1</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 62/14) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen der niederländischen und der britischen Delegation und bei Enthaltung der belgischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 9014/14.